

## **172.110.3**

### **Organisationsverordnung der Finanzdirektion (OV FD)**

**(Änderung vom 30. September 2016)**

*Die Finanzdirektion verfügt:*

Die Organisationsverordnung der Finanzdirektion vom 8. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

c. Vertretung vor Rechtsmittelinstanzen

§ 13 a. <sup>1</sup> Hat die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher namens der Direktion entschieden, vertritt sie oder er diese auch vor den Rechtsmittelinstanzen. Sie oder er kann eine Verwaltungseinheit zur Vertretung ermächtigen.

<sup>2</sup> Hat eine Verwaltungseinheit namens der Direktion entschieden, vertritt sie diese auch vor den Rechtsmittelinstanzen.

<sup>3</sup> Hat eine Verwaltungseinheit in eigenem Namen entschieden, tritt sie in eigenem Namen vor den Rechtsmittelinstanzen auf.

Ausgaben

§ 14. Abs. 1–3 unverändert.

a. Befugnisse

<sup>4</sup> Das Generalsekretariat entscheidet zudem über:

lit. a unverändert.

b. die Anerkennung von (nicht versicherten) Staatshaftungsbegehren und den Abschluss von Vergleichen über solche bis Fr. 500 000 sowie die Ablehnung von Staatshaftungsbegehren.

Finanzdirektion  
Ernst Stocker

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft ([ABI 2016-10-07](#)).

**Anhang****Zuständigkeitsbereiche der Verwaltungseinheiten gemäss § 7 OV FD**

Bereich	Zuständigkeit
---------	---------------

**Zuständigkeitsbereiche der Direktion gemäss Anhang 1 VOG RR**

Ziff. 1–5 unverändert.

6. Erbschaften und Zuwendungen Dritter

Generalsekretariat

7. Salzregal

Generalsekretariat

Ziff. 7–12 werden zu Ziff. 8–13.

**Weitere Zuständigkeitsbereiche der Direktion**

Sicherstellung von Staatsbeiträgen und Erlass von Darlehen	Generalsekretariat
Inseratewesen	Kommunikationsbeauftragte/r
Rekurse und Aufsichtsbeschwerden	Generalsekretariat (oder andere Verwaltungseinheit gemäss besonderer Regelung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers)